emmental trinkwasser
Quellfrische aus der Region

ORGANISATIONS-REGLEMENT

2016

Emmental Trinkwasser
Gemeindeverband
Burgdorf

OgR

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen 5

Art. 1 Name, Sitz 5

Art. 2 Zweck 5

Art. 3 Verbandsgemeinden 5

Art. 4 Aufnahme weiterer Mitglieder 5

Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden 6

Art. 6 Form der Mitteilungen 6

Art. 6a Handelsregister 6

II. Organisation 6

Art. 7 Organe 6

III. Verbandsgemeinden 7

Art. 8 Befugnisse 7

Art. 9 Verfahren 7

IV. Delegiertenversammlung 7

Art. 10 Zusammensetzung 7

Art. 11 Delegierte 8

Art. 12 Weisungen 8

Art. 13 Einberufung und Einladung 8

Art. 14 Beschlussfähigkeit 8

Art. 15 Zuständigkeiten, Wahlen 8

Art. 16 Zuständigkeiten, Sachgeschäfte 9

Art. 17 Nachkredite 10

V. Verwaltungsrat 10

Art. 18 Verwaltungsrat 10

Art. 19 Zuständigkeiten 11

Art. 20 Organisation 11

Art. 21 Unterschrift 11

VI. Geschäftsführer 12

Art. 22 Geschäftsführer 12

VII. Rechnungsprüfungsorgan 12
Art. 23 Rechnungsprüfungsorgan, Datenschutz 12
VIII. Kommissionen 12
Art. 24 Kommissionen 12
IX. Personal 13
Art. 25 Personalverordnung 13
X. Politische Rechte 13
Art. 26 Initiative 13
Art. 27 Petition 13
XI. Verfahren an der Delegiertenversammlung 13
A. Allgemeines 13
Art. 28 Traktanden 13
Art. 29 Rügepflicht 13
Art. 30 Stimmkarten 14
Art. 31 Eröffnung 14
Art. 32 Eintreten 14
Art. 33 Beratung 14
Art. 34 Ordnungsantrag 14
B. Abstimmungen 15
Art. 35 Allgemeines 15
Art. 36 Abstimmungsverfahren 15
Art. 37 Gruppensieger (Cupsystem) 15
Art. 38 Schlussabstimmung 15
Art. 39 Form 15
Art. 40 Stimmengleichheit 16
Art. 41 Konsultativabstimmung 16
C. Wahlen 16
Art. 42 Wählbarkeit 16
Art. 43 Unvereinbarkeit 16
Art. 44 Verwandtenausschluss 16
Art. 45 Wahlverfahren 16
Art. 46 Ungültiger Wahlgang 17
Art. 47 Ungültige Zettel 17

Art. 48 Ungültige Namen 17
Art. 49 Ermittlung 17
Art. 50 Zweiter Wahlgang 18
Art. 51 Los 18
XII. Protokolle und Öffentlichkeit 18
Art. 52 Protokollführung 18
XIII. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit 18
Art. 53 Ausstand 18
Art. 54 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit 18
XIV. Finanzielles, Haftung 19
Art. 55 Finanzhaushalt 19
Art. 56 Gebührenhoheit 19
Art. 57 Gebühren der Verbandsgemeinden 19
Art. 58 Haftung 19
XV. Austritt, Auflösung und Liquidation 20
Art. 59 Austritt 20
Art. 60 Auflösung 20
XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 21
Art. 61 Inkrafttreten 21
Art. 62 Grammatikalisches Geschlecht 21
XVII. Genehmigungen; Auflagenzeugnisse 21
Genehmigung durch Delegiertenversammlung 21
Auflagezeugnis 2015 22
Genehmigung durch Amt für Wasser und Abfall (AWA) 2015 22
XVIII. Inkrafttreten, Genehmigung, Auflagenzeugnis Teilrevision 23
Inkrafttreten, Genehmigung 23
Auflagezeugnis Teilrevision 2016 24
Genehmigung Teilrevision durch Amt für Wasser und Abfall (AWA) 2016 24
Anhang I: Verwandtenausschluss 25

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

[1] Unter dem Namen «emmental trinkwasser», besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. *

[2] Sitz des Verbandes ist Burgdorf.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.

Art. 2 Zweck

[1] Zweck des Verbandes ist, die Bevölkerung, die Industrie, das Gewerbe, öffentliche Bauten usw. in den Verbandsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Er plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die dazu notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Wasserabgabe an die Wasserbezüger.

[2] Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungs- und / oder Betriebsführungsverträge abschliessen.

[3] Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Abs. 1 zu fördern oder damit direkt im Zusammenhang stehen.

[4] Der Verband kann Grundstücke erwerben und veräussern.

Art. 3 Verbandsgemeinden

Mitglieder des Verbandes sind die folgenden Gemeinden:

Verwaltungskreis Emmental:
Aefligen, Bätterkinden, Hindelbank, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Mötschwil, Oberburg, Rüdtligen-Alchenflüh, Rüti bei Lyssach, Utzenstorf.

Verwaltungskreis Bern-Mittelland:
Fraubrunnen (ohne Etzelkofen, Limpach, Mülchi), Jegenstorf (ohne Ballmoos, Scheunen).

Art. 4 Aufnahme weiterer Mitglieder

[1] Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Gemeinden oder Gemeindeverbindungen in den Verband aufgenommen werden, soweit durch eine weitere Aufnahme die bisherigen Verpflichtun-

* Teilrevision vom 24.11.2016

gen des Verbandes nicht gefährdet und seine Interessen nicht verletzt werden.

[2] Die Delegiertenversammlung passt das Reglement den neuen Verhältnissen an und legt die Übergangsbestimmungen fest.

Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden

[1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 6 Form der Mitteilungen

[1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Art. 6a Handelsregister

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

[1] Die Organe des Verbandes sind:

a) Verbandsgemeinden
b) Delegiertenversammlung
c) Verwaltungsrat
d) Geschäftsführer
e) Rechnungsprüfungsorgan

III. Verbandsgemeinden

Art. 8 Befugnisse

[1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:

a) den Verbandszweck zu ändern;
b) den Verband nach Art. 60 Abs. 1 Bst. b aufzulösen.

[2] Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a) sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Für Abs. 1, Bst. b) gilt Art. 60.

Art. 9 Verfahren

[1] Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Antrag.

[2] Der Verwaltungsrat teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde.

[2] Verbandsgemeinden mit über 500 Anschlüssen an das Versorgungsnetz des Verbandes haben Anspruch auf einen zusätzlichen Vertreter. *

[3] Die Verbandsgemeinden können für jeden Sitz an der Delegiertenversammlung:

a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

[4] Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung.

[5] Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

* Teilrevision vom 24.11.2016

Art. 11 Delegierte

[1] Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten.

[2] Die Verbandsgemeinden teilen dem Verwaltungsrat die Namen und Adressen der Delegierten mit.

[3] Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie im Dienst des Verbandes stehende Personen können nicht zugleich Delegierte sein. *

Art. 12 Weisungen

[1] Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten erteilen.

[2] Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 13 Einberufung und Einladung

[1] Der Verwaltungsrat stellt den Verbandsgemeinden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit Traktandenliste zu.

[2] In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

[1] Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

[2] Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor.

Art. 15 Zuständigkeiten, Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

a) den Präsidenten (der Präsident hat sowohl den Vorsitz über die Delegiertenversammlung wie über den Verwaltungsrat in Personalunion inne);

b) den Vizepräsidenten;

c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;

d) das Rechnungsprüfungsorgan.

* Teilrevision vom 24.11.2016

Art. 16 Zuständigkeiten, Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;

b) die Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht Verbandszweck und Verbandsaufgaben Art. 8 Abs. 1. ändern;

c) die Anträge zu den Geschäften nach Art. 8;

d) die Auflösung des Verbandes nach Art. 60 sowie die Umwandlung des Verbands in eine Rechtsform des Privatrechts nach Art. 60 Abs. 2;

e) das Wasserversorgungsreglement und den Wassertarif sowie deren Änderungen; *

f) die einmaligen sowie die wiederkehrenden Gebühren nach Wassertarif;

g) einmalige Ausgaben, soweit Fr. 500'000.- übersteigend, abschliessend: *

- Nicht budgetierte Ausgaben;
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- Verzicht auf Forderungen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;

h) jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.- übersteigen;

i) die Genehmigung des Voranschlages der laufenden Rechnung;

j) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

k) die Genehmigung von Kreditabrechnungen für Geschäfte, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;

* Teilrevision vom 24.11.2016

l) die Erhöhung der Entschädigung an den Verwaltungsrat;

n) die Genehmigung, Abänderungen und Kündigung von Aktionärsbindungsverträgen und strategischen Kooperationen.

Art. 17 Nachkredite

[1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten zusätzlich verpflichtet.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verwaltungsrat.

[4] Beträgt ein beschlossener Nachkredit mehr als 10% des ursprünglichen Kredits, mindestens jedoch Fr. 20'000.-, ist er im Rahmen der Jahresrechnung kurz zu begründen.

V. Verwaltungsrat

Art. 18 Verwaltungsrat

[1] Der Verwaltungsrat besteht mit dem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat Antragsrecht.

[3] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach Ablauf von drei vollen Amtsperioden nicht wieder gewählt werden.

[4] Für den Präsidenten beträgt die höchstzulässige Amtszeit ebenfalls drei Amtsperioden zu je vier Jahren. Die Amtsdauern als Mitglied des Verwaltungsrates werden dabei nicht angerechnet.

[5] Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers. Diese Amtsperiode wird dem Neugewählten nicht angerechnet.

[6] Bei der Nominierung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat sind die kleinen Verbandsgemeinden angemessen zu berücksichtigen.

[7] Der Verwaltungsrat hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 19 Zuständigkeiten

[1] Der Verwaltungsrat plant die Entwicklung des Verbandes, koordiniert die Geschäfte und überwacht die Geschäftsführung.

[2] Der Verwaltungsrat bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung.

[3] Der Verwaltungsrat erlässt für das operative Tagesgeschäft eine Geschäftsordnung.

[4] Der Verwaltungsrat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[5] Der Verwaltungsrat bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung mit Antrag vor und führt deren Beschlüsse aus.

[6] Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung und Überwachung der Vermögensverwaltung, der Rechnungsführung und -ablage, der Voranschlagsausarbeitung sowie aller laufenden Geschäfte des Verbandes.

[7] Der Verwaltungsrat regelt die Anstellung des Geschäftsführers und des Leiters Technik sowie die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Personalverordnung. Die Regelung der übrigen Arbeitsverhältnisse delegiert er an den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ist gleichzeitig Beschwerdeinstanz in allen Personalangelegenheiten.

[8] Der Verwaltungsrat vertritt den Verband nach aussen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fällt.

[9] Der Verwaltungsrat nimmt alle Zuständigkeiten wahr und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder nach diesem Organisationsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20 Organisation

[1] Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall oder dauernd bestimmte Aufgaben an einen aus seiner Mitte bestellten Ausschuss delegieren.

[2] Für die Aufgabenzuweisung an einen Ausschuss ist ein separater Beschluss des Verwaltungsrates notwendig, in dem auch die Rahmenbedingungen für den Ausschuss festgelegt werden.

[3] Der Verwaltungsrat ist befugt, einen ständigen Sekretär oder Rechtskonsulenten zu bezeichnen.

Art. 21 Unterschrift

Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers.

VI. Geschäftsführer

Art. 22 Geschäftsführer

[1] Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus.

[2] Der Geschäftsführer leitet den Verband in allen betrieblichen, technischen und administrativen Belangen und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. *

VII. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 23 Rechnungsprüfungsorgan, Datenschutz

[1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

[2] Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Voraussetzungen für die Wählbarkeit und die Aufgaben.

[3] Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan informiert den Verwaltungsrat über die Prüfungsergebnisse.

[5] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

VIII. Kommissionen

Art. 24 Kommissionen

[1] Die Delegiertenversammlung oder der Verwaltungsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich zeitlich begrenzte Kommissionen und / oder Sachverständige einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

* Teilrevision vom 24.11.2016

IX. Personal

Art. 25 Personalverordnung

Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss der Personalverordnung des Verbandes. *

X. Politische Rechte

Art. 26 Initiative

Das Initiativrecht nach Art. 15 bis 19 des Gemeindegesetzes kann nicht ausgeübt werden.

Art. 27 Petition

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

XI. Verfahren an der Delegiertenversammlung

A. Allgemeines

Art. 28 Traktanden

[1] Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

[3] Mindestens die Hälfte der Delegierten kann verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern ihr Begehren mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum den übrigen Delegierten zugestellt werden kann.

Art. 29 Rügepflicht

[1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a, Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

* Teilrevision vom 24.11.2016

Art. 30 Stimmkarten

Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu. *

Art. 31 Eröffnung

Der Präsident:

a) eröffnet die Delegiertenversammlung;

b) prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt;

c) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;

d) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 32 Eintreten

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 33 Beratung

[1] Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 34 Ordnungsantrag

[1] Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:

a) die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;

b) die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

* Teilrevision vom 24.11.2016

B. Abstimmungen

Art. 35 Allgemeines

Der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 36 Abstimmungsverfahren

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident:

a) unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;

b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;

c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;

d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, und lässt für jede Gruppe den Sieger nach Art. 37 ermitteln.

Art. 37 Gruppensieger (Cupsystem)

[1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 38 Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 39 Form

[1] Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 40 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 41 Konsultativabstimmung

[1] Der Verwaltungsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C. Wahlen

Art. 42 Wählbarkeit

Wählbar sind:

a) in den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;

b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 43 Unvereinbarkeit

[1] Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

[2] Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

[3] Der Verwaltungsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[4] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 44 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Verwaltungsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.

Art. 45 Wahlverfahren

a) Die anwesenden Delegierten und der Verwaltungsrat geben ihre Vorschläge bekannt.

b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

f) Die Delegierten dürfen:

a) so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
b) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

h) die Stimmenzähler prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.

Art. 46 Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 47 Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 48 Ungültige Namen

[1] Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, mehr als einmal auf einem Zettel steht oder überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 49 Ermittlung

[1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 50 Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 51 Los

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

XII. Protokolle und Öffentlichkeit

Art. 52 Protokollführung

[1] Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

[3] Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Es wird allen Delegierten und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

[4] Die Protokolle des Verwaltungsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

XIII. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 53 Ausstand

[1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 54 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verwaltungsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

XIV. Finanzielles, Haftung

Art. 55 Finanzhaushalt

Der Verwaltungsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 56 Gebührenhoheit

[1] Dem Gemeindeverband steht die Gebührenhoheit zu.

[2] Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so festzulegen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

[3] Einzelheiten werden im Wasserversorgungsreglement und Wassertarif geregelt.

Art. 57 Gebühren der Verbandsgemeinden

[1] Die Verbandsgemeinden sind befugt, zur Deckung der Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der eigenen Anlagen Anschluss- und Benützungsgebühren zu erheben.

[2] Der Verband ist ermächtigt, auf Wunsch der Gemeinden und gegen Verrechnung, für Gemeindegebühren das Inkasso zu übernehmen.

Art. 58 Haftung

[1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilsmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

[3] Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach dem jeweiligen Durchschnitt der Grundgebühren jeder Verbandsgemeinde der letzten 5 Jahre.

[4] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

[5] Die Verbandsgemeinden bleiben nach einer Umwandlung gemäss Art. 60 Abs. 2 für diejenigen Verbindlichkeiten subsidiär und solidarisch haftbar, welche vor der Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt. Für die Verjährung dieser Verbindlichkeiten gilt Art. 26 Abs. 2 des Fusionsgesetzes analog.

XV. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 59 Austritt

[1] Jeder Verbandsgemeinde steht der Austritt frei, wobei nachstehende Voraussetzungen vorliegen müssen:

a) Die Aufgabenerfüllung ist auch ohne dieses Mitglied technisch möglich und wirtschaftlich tragbar.

b) Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Jahren und muss dem Verwaltungsrat schriftlich angekündet werden.

c) Vor dem Austritt sind alle Verpflichtungen der austretenden Verbandsgemeinde gegenüber dem Verband erfüllt oder abgelöst.

Art. 60 Auflösung

[1] Der Verband kann aufgelöst werden:

a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen;

b) durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Verband erfüllt werden können.

[2] Der Verband kann sich durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen in eine Rechtsform des Privatrechts umwandeln.

[3] Die Liquidation bzw. die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Verwaltungsrat.

[4] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezuges der letzten 3 Jahre auf ihrem Verbandsgebiet zugewiesen.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Juni 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Art. 62 Grammatikalisches Geschlecht

In diesem Organisationsreglement wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

XVII. Genehmigungen; Auflagenzeugnisse

Genehmigung durch Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 20. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Burgdorf, 20. Dezember 2014

Vennersmühle-Wasserversorgung
Gemeindeverband

Markus Häusermann	Roger Aebi
Präsident	Geschäftsführer

Auflagezeugnis 2015

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 13 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt. Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht

Burgdorf, 20. Dezember 2014

Geschäftsführer

Genehmigung durch Amt für Wasser und Abfall (AWA) 2015

Genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Bern, 30. Jan. 2015

Vorsteher

XVIII. Inkrafttreten, Genehmigung, Auflagenzeugnis Teilrevision

Inkrafttreten, Genehmigung

Die teilrevidierten Artikel (Teilrevision vom 24.11.2016) treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Delegiertenversammlung vom 24. November 2016 genehmigte die revidierten Bestimmungen dieses Reglements.

Burgdorf, 28. Dezember 2016

Emmental Trinkwasser
Gemeindeverband

Markus Häusermann
Präsident

Roger Aebi
Geschäftsführer

Auflagezeugnis Teilrevision 2016

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 13 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt. Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht

Burgdorf, 28. Dezember 2016

Geschäftsführer

Genehmigung Teilrevision durch Amt für Wasser und Abfall (AWA) 2016

Art. 1 Abs. 1 , Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 16 Bst. e und g, Art. 22 Abs. 2, Art. 25, Art. 30.

Genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Bern, ...17. Januar.....2017

Vorsteher i.V. Julia May-Ulrich

Anhang I: Verwandtenausschluss

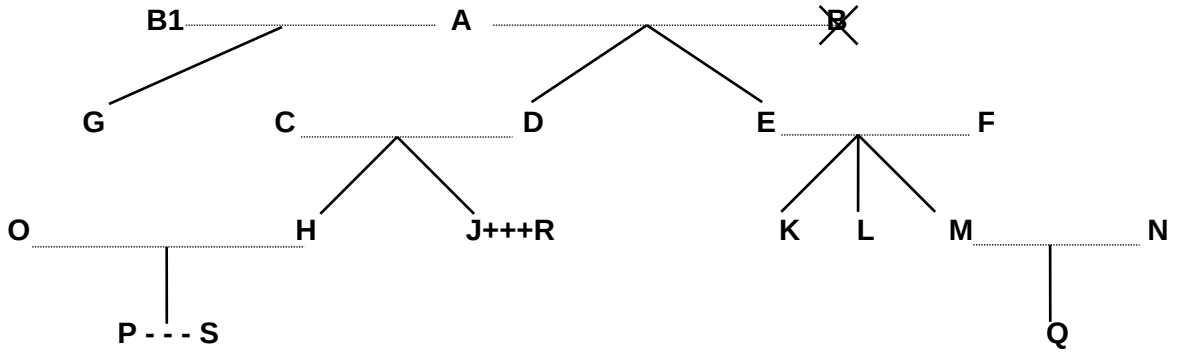

Legende:

.....	=	Ehe
|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Vorstand* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit
- **Mitgliedern des Vorstandes,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Emmental Trinkwasser
Bernstrasse 102
3401 Burgdorf
Tel. 034 420 21 11
Fax 034 420 21 19
info@emmental-trinkwasser.ch
www.emmental-trinkwasser.ch